

Hinweis zur Gewerbeummeldung

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle innerhalb des Bereiches einer Behörde verlegt, den Gegenstand des Gewerbes wechselt oder auf Waren und Leistungen ausdehnt oder bei Änderung des Namens des Gewerbetreibenden, hat dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzuzeigen.

Die Anzeige muss unter Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucks Gewerbeummeldung (GewA2) erfolgen.

Bei persönlicher Erstattung der Anzeige wird ggf. die Identität des Anzeigenden anhand seiner Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) überprüft. Erfolgt die Zustellung per Post, Fax oder Mail ist eine Kopie des Ausweises (Meldebescheinigung) vorzulegen

Bei Erstattung der Gewerbeanzeige durch einen Bevollmächtigten ist der Nachweis seiner Vollmacht erforderlich.

Die Bescheinigung der Anzeige berechtigt nicht zur Ausübung der geänderten oder erweiterten Tätigkeit des Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung u.a. bei der Handwerkskammer notwendig ist.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Bearbeitung:

Die Behörde bescheinigt gemäß § 15 Gewerbeordnung den Empfang mangelfreier Anzeigen.

Die tatsächliche Bearbeitungszeit kann sich verzögern, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden.

Erforderliche Unterlagen/Formulare:

- ausgefüllter und unterschriebener Vordruck der Gewerbeummeldung (GewA2)
- Personalausweis/Meldebescheinigung, Pass, ggf. Vollmacht
- bei juristischen Personen:
Kopie des aktuellen Registerauszuges (z. B. Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister) oder Kopie des Gesellschaftervertrages und der Anmeldung der Änderung beim Amtsgericht
- bei Handwerk/handwerksähnliche Tätigkeiten:
die Handwerkskarte oder der Antrag auf eine Handwerkskarte
- die zur angezeigten Tätigkeit erforderliche Erlaubnis

Gebühren:

je 30 Euro

Stand 01.02.2023